

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 31 C 2757/18 (12)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

1.
2.

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: -18/RAIrion

gegen

SunExpress Deutschland GmbH, vertr. d.d. Geschäftsführer, De-Saint-Exupery-Straße 10,
60549 Frankfurt am Main

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Anwaltsocietät T&M, An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel,
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht . im schriftli-
chen Verfahren gemäß § 495a ZPO nach dem Verfahrensstand vom 26.11.2018 für Recht
erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger Verzugszinsen in Höhe
von 5,01 EUR zu zahlen.**

**Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von den nicht anrechen-
baren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 112,75
EUR freizustellen.**

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von einer Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen, da gegen das Urteil ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht gegeben ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

I.

Der Zinsanspruch in unstreitiger Höhe folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte befand sich gemäß § 286 Abs. 1 BGB seit Ablauf der im Schreiben der Kläger vom 13.06.2018 bis zum 27.06.2018 gesetzten Zahlungsfrist, mithin seit dem 28.06.2018, bis zur Zahlung am 10.09.2018 in Verzug mit der Begleichung der den Klägern in Höhe von jeweils 600,00 EUR zustehenden Ausgleichsansprüche entsprechend Art. 7 Abs. 1 Buchst. c), 5 Abs. 1 Buchst. c) VO (EG) Nr. 261/2004.

II.

Den Klägern steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 286 Abs. 1 BGB, 249, 257 BGB in Höhe von 112,75 EUR zu.

Die Beklagte befand sich zum Zeitpunkt der Beauftragung der anwaltlichen Bevollmächtigten durch die Kläger am 09.07.2018 aufgrund vorangegangenen Ablaufs der bis zum 27.06.2018 gesetzten Zahlungsfrist gemäß § 286 Abs. 1 BGB in Verzug mit der Begleichung der den Klägern zustehenden Ausgleichsansprüche entsprechend Art. 7 Abs. 1 Buchst. c), 5 Abs. 1 Buchst. c) VO (EG) Nr. 261/2004.

Der Eintritt eines Schadens wurde nicht substantiiert bestritten. Auf eine bereits erfolgte Rechnungsstellung kommt es nicht entscheidungserheblich an. Eine Rechnungsstellung nach § 10 Abs. 1 RVG ist nur für die Einforderbarkeit der Vergütung im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten maßgeblich und ohne Bedeutung für die Fälligkeit des Anspruchs im Hinblick auf einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungs- oder Freistellungsanspruch. Die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Kläger mit der vorgerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche stellt sich aus ex-ante-Sicht der Kläger ferner als zweckmäßige und erfolgversprechende Maßnahme der Rechtsverfolgung dar, zumal auf die anwaltliche Zahlungsaufforderung eine Zahlung der Ausgleichsansprüche angekündigt wurde und schlussendlich auch erfolgte.

Der den Klägern in der Folge gemäß §§ 249, 257 BGB zustehende Anspruch auf Freistellung hinsichtlich der nicht anrechenbaren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten beläuft sich auf 112,75 EUR, bestehend aus einer 0,65 Geschäftsgebühr in Höhe von 74,75 EUR gemäß Nr. 2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 1.200,00 EUR nebst Post- und Telekommunikationspauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 EUR und Umsatzsteuer gemäß Nr. 2008 VV RVG.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 269 Abs. 3 Satz 3, 91 ZPO.

Hinsichtlich der Teilklagerücknahme folgt die Kostenentscheidung aus § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO. Da der Anlass der Klage insofern vor Rechtshängigkeit weggefallen ist und die Kläger daraufhin die Klage zurückgenommen haben, ist über die diesbezüglichen Kosten des Rechtstreits gemäß § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies führt zu einer Auferlegung dieser Kosten des Rechtstreits auf die Beklagte, da diese in der Hauptsache insofern aller Voraussicht nach unterlegen wäre. Ferner hat die Beklagte Veranlassung zur Klageerhebung gegeben, indem sie trotz zweimaliger Zahlungsankündigung vor Klageerhebung keine Zahlung geleistet hat.

IV.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem

Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 29.11.2018

Justizangestellte

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts